Anlage 1

Bau eines Seniorenpflegeheims in Elsenfeld (Landkreis Miltenberg)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Kilsbacher Straße 9, 64395 Brensbach

Tel. 06161 / 912233, www.BfL-odw.de

März 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 3
2. Rechtliche Grundlagen 4
3. Biotopbestand 6
4. Beschreibung des Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen 7
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 8
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung 8
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 8
6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 8
6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 8
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 8
6.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 9
6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 10
Verwendete Quellen 11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Geplantes Pflegeheim auf einem Grünlandstandort 3

Verzeichnis der Fotos

Foto 1 Vorjährige Fruchtstände des Spitzwegerichs, im Vordergrund Sauerampfer-Dominanz 6
Foto 2 Vorjährige Fruchtstände der Sand-Grasnelke 7

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Elsenfeld soll im Bereich der Froebelstraße ein Seniorenpflegeheim gebaut werden. Die Umsetzung der Planung kann mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG verbunden sein.

Im Rahmen der saP wird untersucht, ob und wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von der geplanten Maßnahme betroffen sein können, welche Vermeidungsmaßnahmen ggf. erforderlich werden und wie Eingriffe ggf. ausgeglichen werden können.

BfL wurde im März 2020 vom Architekturbüro Streck, Elsenfeld mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

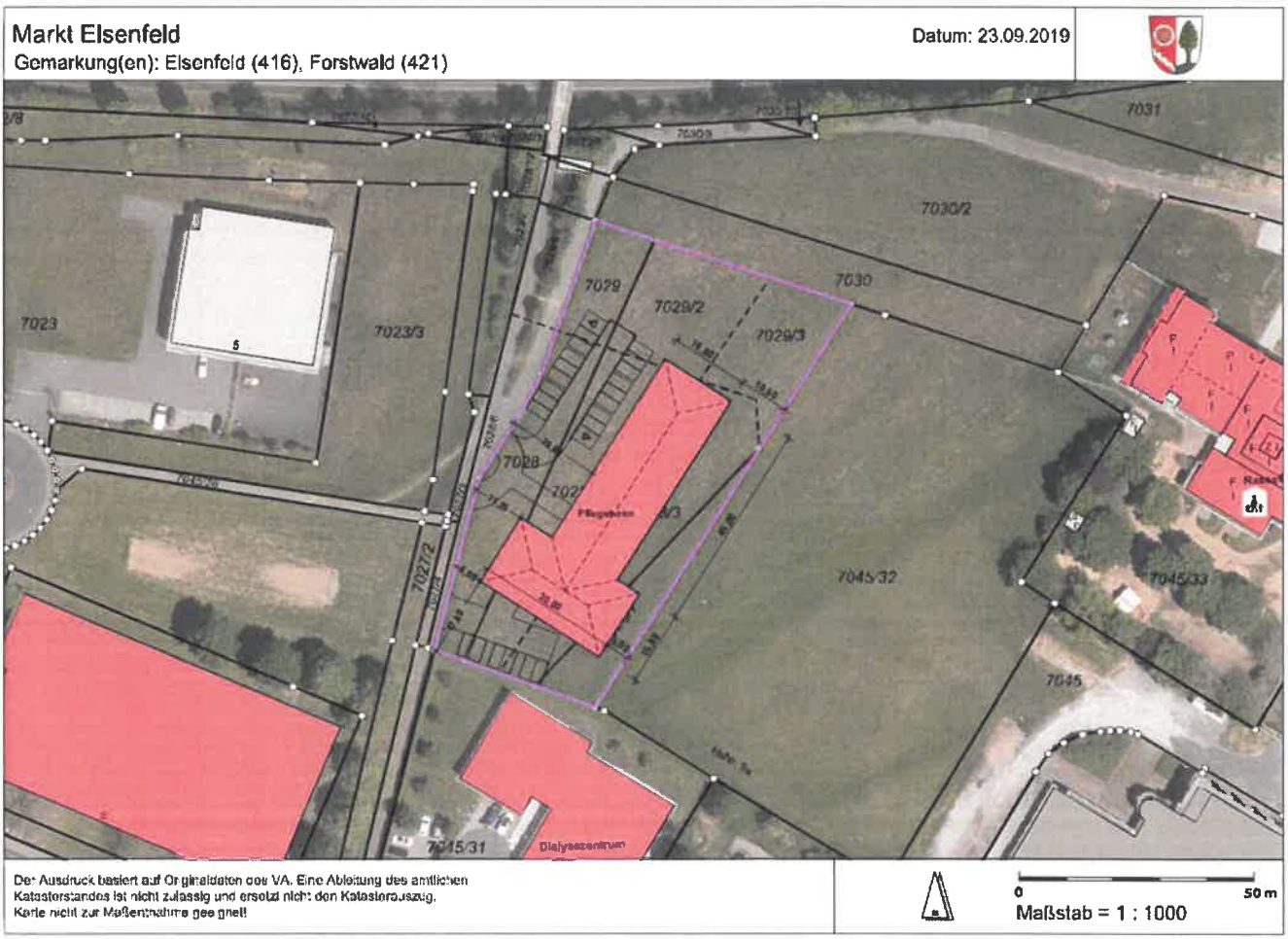

Abbildung 1 Geplantes Pflegeheim auf einem Grünlandstandort

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).

- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich

solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die saP setzt sich auch folgenden Arbeitsschritten zusammen

- Bestandserfassung und Beschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Biotopbestand

Am 06. März 2020 erfolgte eine Ortsbegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im Bereich des geplanten Eingriffs. Der Eingriffsbereich wird als Grünland genutzt. Ein Pflegeschnitt ist im Jahr 2019 unterblieben, so dass die Fruchtstände aus dem letzten Jahr noch zu erkennen sind.

Bei der Begehung wurde insbesondere auf das mögliche Auftreten des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis), der Wirtsart des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Phengaris teleius) und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Phengaris nausithous) geachtet. Beide Tagfalterarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Die Grünlandvegetation im Eingriffsbereich ist durch Arten trocken-magerer, saurer Standorte geprägt. Höhere Deckungsgrade erreichen insbesondere der Sauerampfer (Rumex acetosella) und der Spitzwegerich (Plantago lanceolata). Weitere kennzeichnende Arten sind Schafgarbe (Achillea millefolium) und Johanniskraut (Hypericum spec.). Der Rainfarn (Tanacetum vulgare) weist auf die beginnende Verbrachung hin. Nördlich des geplanten Eingriffsbereiches wurde die Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata, Rote Liste Bayern 3 - gefährdet) festgestellt.

Der Große Wiesenknopf wurde nicht gefunden. Die Art ist auf diesem relativ trockenen Standort nicht zu erwarten. Der Große Wiesenknopf ist eine Art des wechselfeuchten Grünlandes.

Das Grünland im Eingriffsbereich ist nicht nach Artikel 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt:

- es liegt kein Feuchtgrünland vor – es handelt sich um einen eher trockenen Standort
- es liegt kein Magerrasen vor – kennzeichnende Arten fehlen
- das Grünland ist nicht besonders arten- oder strukturreich, sondern eher artenarm ausgeprägt.

Foto 1 Vorjährige Fruchtstände des Spitzwegerichs, im Vordergrund Sauerampfer-Dominanz

Foto 2 Vorjährige Fruchtstände der Sand-Grasnelke

4. Beschreibung des Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen

Das geplante Seniorenpflegeheim ist auf einem trocken-mageren, sauren Grünlandstandort vorgesehen.

Von der Planung gehen keine negativen Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzen oder Tiere aus.

- Habitate von Gehölzbrütern sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden
- Habitate von Höhlen- und Nischenbrütern sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden
- mit Bodenbrütern wird aufgrund der Nähe zu baulichen Anlagen und Wegen sowie der Frequentierung durch Hunde nicht gerechnet
- Habitate von Fledermäusen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden
- für Reptilien (Zauneidechse) fehlen geeignete Versteckmöglichkeiten und Eiablageplätze und der Eingriffsbereich wird von Hunden stark frequentiert
- für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Tagfalter fehlt die Wirtspflanze Großer Wiesenknopf.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden nicht erforderlich.

Es wird empfohlen den Standort der Grasnelke auf dem Flurstück 7030/2 nicht zu beeinträchtigen. Alle europäischen Grasnelken-Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden nicht erforderlich.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Streng geschützte Pflanzenarten sind aufgrund ihrer derzeitigen Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Gebiet zu erwarten.

6.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot / Tötungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Anhand der vorliegenden Daten zur Fauna und den Begehungen im März 2020 kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Amphibien
- Fische
- Insekten
- Säugetiere
- Reptilien
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer derzeitigen Verbreitung im Landkreis Miltenberg und / oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Gebiet zu erwarten.

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten (nach der Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgende Verbote:

Schädigungsverbot / Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Eine Vogelbrut wird im Eingriffsbereich aufgrund des Fehlens von Gehölzen und der Nähe zu baulichen Anlagen und Wegen sowie der Frequentierung durch Hunde nicht erwartet.

Aufgestellt:

Brensbach, den 10. März 2020

Büro für Landschaftsökologie

Verwendete Quellen

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2015: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) - Mustervorlage und Anlage 3.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Arteninformationen zu den saP-relevanten Arten. Interneteinsicht 2018.

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) 2005: Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns. 186 Seiten.

Bezzel, E. et al. 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 - 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Fünfstück, H.-J. et al. 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Stand Juni 2016.

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14b G v. 20.7.2017 I 2808 (Nr. 52).

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Haupt, H., et al. 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) - Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), S. 115–153. Bonn-Bad-Godesberg.

Rudolph, B.-U. et al. 2017: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Stand Dezember 2017.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

Sudfeldt et al. 2013: Vögel in Deutschland. Statusbericht. Münster.